

Für industrielle Rohstoffe und Halbwaren ist die Indexziffer um 0,3% auf 88,9 zurückgegangen. (VI 1/609)

Die Firma **Carl Eickhorn, Solingen (Rheinland)**, verfolgt die schöne Sille, ihre Bestecke mit Namen zu bezeichnen, die irgendwie mit der Geschichte des Rheinlandes verknüpft sind. Kur-Köln, Lindenwirtin, Deutsches Eck, Marksburg, Loreley, Rheinstein und Pfalzgraf sind Namen, die jedem Deutschen bekannt sind und mit denen sich für viele eine nicht gern zu missende Erinnerung verbindet. Ihr neues, jetzt herausgebrachtes Muster nennt die Firma „Stolzenfels“. Alles sind Bestecke in modernen Ausführungen, an denen man aber doch einen Zug ins Leichte merkt, der dem Rheinländer eigen ist. Klare, einfache und nicht zu streng sachliche Formen mit einem Schuß von ornamentalem Schmuck sind die Hauptzüge der Bestecke von Carl Eickhorn, die einen guten Verkaufsartikel unserer Fachgeschäfte darstellen. (VI 1/603)

Zentralverbands-Nachrichten

Frankfurter Vertrag vor dem Kartellgericht. In dem Vortermin am 19. September zur Erörterung der Sach- und Rechtslage vor dem Berichterstatter wurden die Antragsteller,

Peter, Uhrenfabrik, G. m. b. H., Rottweil a. Neckar,
Müller-Schlenker AG., Schwenningen a. Neckar,
Uhrenfabrik Mühlheim, Müller & Co., Mühlheim a. d. Donau,
Jahres-Uhrenfabrik, G. m. b. H., August Schab & Söhne, Triberg,
Wehrle & Kläger, Schönwald,

Badische Uhrenfabrik AG., Furtwangen,
Uhrenfabrik Villingen J. Kaiser, G. m. b. H., Villingen,
durch Rechtsanwalt Dr. Zuff (Mannheim), die Antragsgegner,
Gebrüder Junghans AG., Schramberg (Schwarzwald),
Kienzle Uhrenfabriken AG., Schwenningen a. N.,
Fr. Mauthe G. m. b. H., Schwenningen a. N.,
Gustav Bössenroth, Küchenuhrfabrik, G. m. b. H., Berlin-Marienfelde,

Gebr. Thiel, G. m. b. H., Ruhla i. Thür.,

Zentralverband der Deutschen Uhrmacher, Halle (Saale),
durch die Rechtsanwälte Dr. Dienst (Donauessingen) und
Dr. Hegler (Halle a. d. S.) vertreten. Als sachverständiger Vertreter unseres Verbandes nahm ferner Verbandsdirektor König (Halle a. d. S.) an der Sitzung teil. Im übrigen wohnten der Sitzung der I. Vorsitzende unseres Verbandes, Herr Gohlke (Berlin), Herr Generaldirektor Junghans (Schramberg) und Herr Braitsch (Furtwangen, Badische Uhrenfabrik AG.) bei. Das Sach- und Streitverhältnis wurde in mehrstündiger Verhandlung eingehend erörtert. Hierauf wurde im Einverständnis der Parteien angeordnet, daß das Verfahren bis zum 20. Oktober 1932 ruhen solle. Inzwischen ist den Parteien, vor allem den beteiligten Uhrenfabriken, nochmals Gelegenheit gegeben, miteinander Fühlung zu nehmen.

Funkschmuck. Gegen das Urteil des Amtsgerichts Brühl vom 22. August 1932, das an dieser Stelle veröffentlicht worden ist, ist Berufung beim Landgericht Köln eingelegt worden. Termin zur Verhandlung über die Berufung ist auf den 12. Oktober 1932 bestimmt worden. (VII 808)

Zugabeverbot. Der Zentralverband hat auf seiner Reichslagung erneut ein völliges Zugabeverbot gefordert. Wir haben deshalb an alle politischen Stellen nachstehenden Antrag gerichtet:

Wir beantragen,

die Zugabenverordnung vom 9. März 1932 nach Maßgabe folgender Gesichtspunkte abzuändern:

Die Zugabenverordnung enthält im wesentlichen eine gewerbepolizeiliche Beschränkung des Zugabewesens, behandelt das Problem aber nicht unter rein wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten. Wettbewerbsrechtlich ist auch die Zugabe mit Barablösung unlauter und deshalb zu verbieten. Es handelt sich nicht darum, ob die Gewährung von Zugaben preiserhöhend oder preisverschleiern wirkt, also bestimmte Nachteile für das Publikum mit sich bringt, sondern entscheidend ist, wie sich die Gewährung von Zugaben im Wettbewerb auswirkt. In dieser Hinsicht kann aber darüber kein Zweifel bestehen, daß der gesittete und ruhige Wettbewerb gefährdet ist und

zu verwildern droht, solange die Gewährung von Zugaben zulässig ist, sei es mit oder sei es ohne Barablösung. Die in der Zugabenverordnung vorgesehene Ausnahme unter § 1, Abs. 2e, hat deshalb in Wegfall zu kommen. Nach ihrem jetzigen Inhalt läßt die Zugabenverordnung die Gewährung von Zugaben grundsätzlich zu. Dagegen fordern wir im dringenden Interesse eines friedlichen und gehörigen Wettbewerbes ein grundsätzliches Verbot der Zugabe, das die jetzt geltende Verordnung nur ihrer äußeren Fassung nach ist.

Neuregelung der gesetzlichen Bestimmungen für Pfandleihen, Auktionatoren usw. In letzter Zeit sind sehr große Mißstände auf dem Gebiet der Pfandleihanstalten aufgetreten, die auf Grund der jetzt bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht mit genügender Schärfe bekämpft werden können. Der Zentralverband hat deshalb an die politischen Stellen und das Reichswirtschaftsministerium den nachstehenden Antrag gerichtet, den wir hierdurch unseren Mitgliedern bekanntgeben:

Wir beantragen,

durch Reichsgesetz das Gewerbe der Versteigerer (Auktionatoren) einheitlich unter Berücksichtigung nachstehender Gesichtspunkte zu regeln:

Das Pfandleihrecht findet seine reichsgesetzliche Grundlage in den §§ 34, 38 der Gewerbeordnung. Innerhalb der Grenzen dieser Vorschriften ist es den einzelnen Ländern überlassen worden, das Pfandleihrecht näher zu regeln. Nicht alle Länder haben von jener Ermächtigung Gebrauch gemacht, woraus sich naturgemäß erhebliche Mißstände ergeben haben. Vor allem fehlt es in einigen Ländern zum Schutze der angesessenen Gewerbetreibenden an Vorschriften über die freiwillige Versteigerung neuer Sachen durch Versteigerer. Es muß deshalb durch Reichsgesetz bestimmt werden, daß die Versteigerung solcher Sachen nicht stattfinden hat, wenn sie zu einer empfindlichen Schädigung der ortsangesessenen Gewerbetreibenden führen würde.

Ferner sind nur sehr vereinzelt Bestimmungen darüber getroffen worden, daß für gewisse Ortschaften die Bedürfnisfrage bei Pfandleihbetrieben durch Ortsstatut zu regeln ist. An der Herbeiführung solcher das Pfandleihgewerbe einschränkenden Vorschriften hat der Fachhandel ein dringendes und schutzwürdiges Interesse, insofern sich gezeigt hat, daß die Pfandleihgeschäfte vielfach in eine unlautere Konkurrenz zu dem ordentlichen Einzelhandel treten und dadurch auch die Öffentlichkeit, das Publikum, gefährden. Die Pfandleihgeschäfte haben sich mehr und mehr von der ihr zufallenden Aufgabe, an Bedürftige Darlehen gegen Hingabe gebrauchter Sachen zu geben, entfernt und befassen sich vorwiegend mit dem Vertrieb neuer Sachen, wobei das Wort „Pfandleihgeschäft“ nur benutzt wird, um dadurch den täuschenden Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen. Dem Pfandleihgeschäft ist von Gesetzes wegen der An- und Verkauf neuer Sachen zu untersagen, auch dürfen keine Sachen versteigert werden, die nur zum Zwecke der Verpfändung angeschafft oder hergestellt worden sind. Soweit uns bekannt ist, hat das Reichswirtschaftsministerium eine reichsgesetzliche Regelung des Pfandleihgewerbes bereits vorbereitet. (VII/802)

Auszahlung des Sterbegeldes. Wir bitten die Vorstände unserer Vereinigungen, insbesondere auch die Kassensführer, ferner unsere Mitglieder im allgemeinen, folgendes genauestens zu beachten:

Das Sterbegeld ist eine außerordentliche Leistung des Verbandes. Die Auszahlung des Sterbegeldes kann nur gewährleistet werden, wenn unsere Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und regelmäßig an die Kassensführer abführen. Wir bitten unsere Mitglieder, unseren Kassensführern das in der Jetztzeit besonders schwierige Amt dadurch zu erleichtern, daß sie ihren Verpflichtungen regelmäßig und pünktlich nachkommen. Häufen sich erst rückständige Beiträge an, so ist es sehr schwer, die Nachzahlungen zu leisten. — Die Auszahlung des Sterbegeldes ist von folgenden Bedingungen abhängig: